



Text- und Kartenteil

20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Ausweisung von weiteren Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen und Anpassung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen nach Plansatz 3.1.1

Änderungen des textlichen Teils des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Plansatz 3.1.1 - Regionale Grünzüge

Plansatz 3.1.1 (2) wird nach dem ersten Satz um den folgenden Absatz ergänzt:

- (Z) Bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ist in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten. In Zusammenhang mit diesen Photovoltaikanlagen stehende bauliche Anlagen sind in den Teilen des Regionalen Grünzugs, die von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen überlagert werden, ebenfalls zulässig.

Der in Plansatz 3.1.1 (2) durch die Teilfortschreibung Fotovoltaik (r.v. 01.04.2010) eingefügte Absatz wird wie nachstehend geändert

- (Z) In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.

An diesen Absatz werden folgende Sätze angefügt:

- (Z) In direktem räumlichen Zusammenhang zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 und sonstigen stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen sind darüber hinaus ausnahmsweise Photovoltaikanlagen zur Direktversorgung zulässig. Die zuvor genannten Ausnahmeveraussetzungen sind für diese ebenfalls anzuwenden. Aufgrund der Standortgebundenheit in direkter räumlicher Nähe zum Verbrauchsort sollen diese Vorhaben jedoch vorrangig gegenüber der Funktion Landwirtschaft bewertet werden.

Vollständige redaktionelle Darstellung des Plansatzes 3.1.1 inkl. r.v. Teilfortschreibung Photovoltaik, Teilfortschreibung Windenergie und im Verfahren befindliche 20. Änderung:

3.1.1 Regionale Grünzüge

- Z (1) *Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1: 50.000 dargestellt.*

Grünzäsuren ergänzen diesen Freiraumverbund in den siedlungsnahen Freiräumen vor allem im Bereich der Entwicklungsachsen.

- Z (2) *Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.*

Bei Überlagerung des Regionalen Grünzuges mit Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik nach Plansatz 4.2.3.4 (2) ist in diesen die Umsetzung von Photovoltaikanlagen nicht als funktionswidrige Nutzung zu werten. In Zusammenhang mit diesen Photovoltaikanlagen stehende bauliche Anlagen sind in den Teilen des Regionalen Grünzuges, die von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen überlagert werden, ebenfalls zulässig.

In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 10 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungsäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen. In direktem räumlichen Zusammenhang zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 und sonstigen stromintensiven gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen sind darüber hinaus ausnahmsweise Photovoltaikanlagen zur Direktversorgung zulässig. Die zuvor genannten Ausnahmenvoraussetzungen sind für diese ebenfalls anzuwenden. Aufgrund der Standortgebundenheit in direkter räumlicher Nähe zum Verbrauchsort sollen diese Vorhaben jedoch vorrangig gegenüber der Funktion Landwirtschaft bewertet werden.

In Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen des Regionalen Grünzuges ‚Siedlungsgliederung‘, ‚Naturschutz und Landschaftspflege‘, ‚Erholung‘ und ‚Orts- und Landschaftsbild‘ durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.

- G (3) *Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert werden und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden.*

Plansatz 4.2.3.4 - Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Der bisherige Text des Plansatzes 4.2.3.4 wird zu Plansatz 4.2.3.4 (1)

Dem Plansatz 4.2.3.4 wird der weitere Absatz 4.2.3.4 (2) hinzugefügt:

G (2) In der Raumnutzungskarte werden zudem Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt. Die folgenden, den Regionalen Grünzug überlagernden Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden in der Raumnutzungskarte gebietsscharf ausgewiesen:

- Agri-PV Anlage westlich Bad Rappenau- Fürfeld
- Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg
- Solarpark westlich von Gemmingen
- Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim
- Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf

In diesen Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie mit der Photovoltaik in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen mit Blick auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht als funktionswidrige Nutzung betrachtet.

Vollständige redaktionelle Darstellung des Plansatzes 4.2.3.4 inkl. r.v. Teilfortschreibung Photovoltaik und im Verfahren befindliche 20. Änderung:

4.2.3.4 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

G (1) *Für die Ansiedlung regionalbedeutsamer Photovoltaikanlagen werden Vorbehaltsgebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt:*

- *Solarpark Bad Rappenau (Depot Siegelsbach)*
- *Nordwestlich Krautheim*
- *Nordwestlich Dörzbach-Laibach*
- *Mulfingen-Hollenbach*
- *Rosengarten-Sanzenbach*
- *Westlich Michelbach a.d.Bilz*
- *Ilshofen-Niedersteinach*
- *Crailsheim-Maulach*
- *Frankenhardt-Honhardt*
- *Solarpark südwestlich Ahorn-Berolzheim*
- *Nordwestlich Lauda-Königshofen-Heckfeld*
- *Grünsfeld-Krensheim*
- *Westlich Wertheim-Dörlesberg*

In den Vorbehaltsgebieten ist der Nutzung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen.

G (2) *In der Raumnutzungskarte werden zudem Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen festgelegt. Die folgenden, den Regionalen Grünzug*

überlagernden Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden in der Raumnutzungskarte gebietsscharf ausgewiesen:

- Agri-PV Anlage westlich Bad Rappenau- Fürfeld*
- Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg*
- Solarpark westlich von Gemmingen*
- Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim*
- Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf*

In diesen Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen werden Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie mit der Photovoltaik in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen mit Blick auf die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht als funktionswidrige Nutzung betrachtet.

Stand 21.09.2023

Die Änderungen des Kartenteils/ der Raumnutzungskarte sind nachstehend dargestellt:

Auszug aus der Legende der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

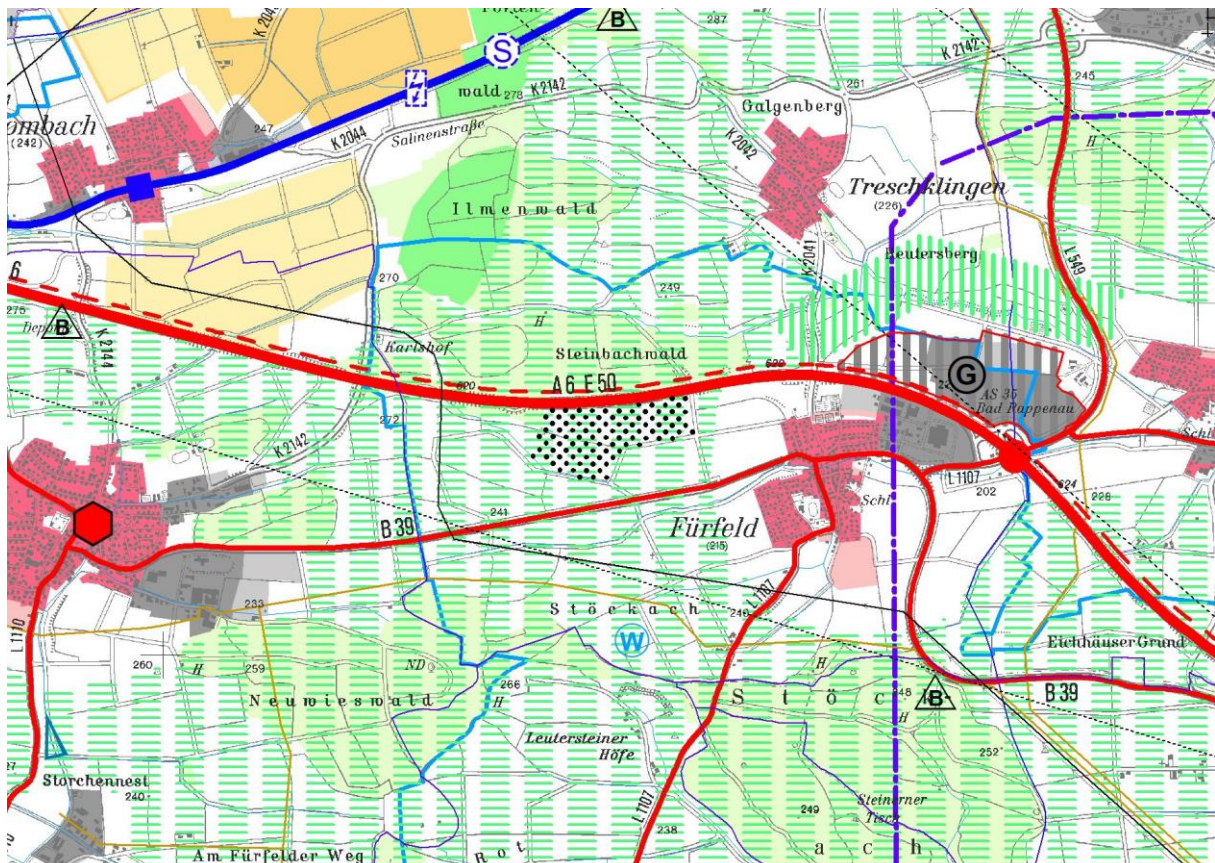
Hinweis: Die Darstellung beschränkt sich auf geänderte Festlegungen der Raumnutzungskarte



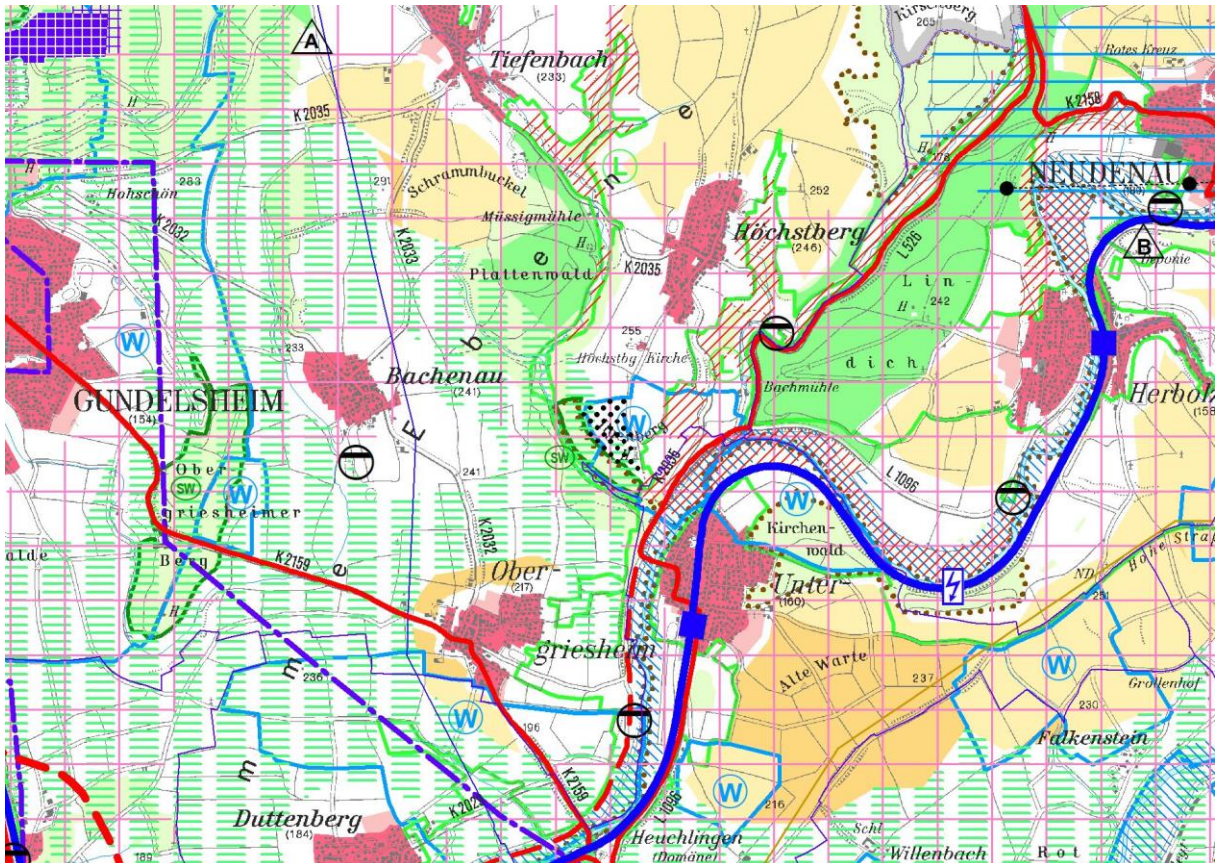
Grundlagen:
Informationssystem Regionalverband Heilbronn-Franken 01/2023
Geobasisdaten ©LGL B-W (www.lgl-bw.de); Az.: 2851.9-1/19

Ausschnitte aus der Raumnutzungskarte (Maßstab 1:50.000)

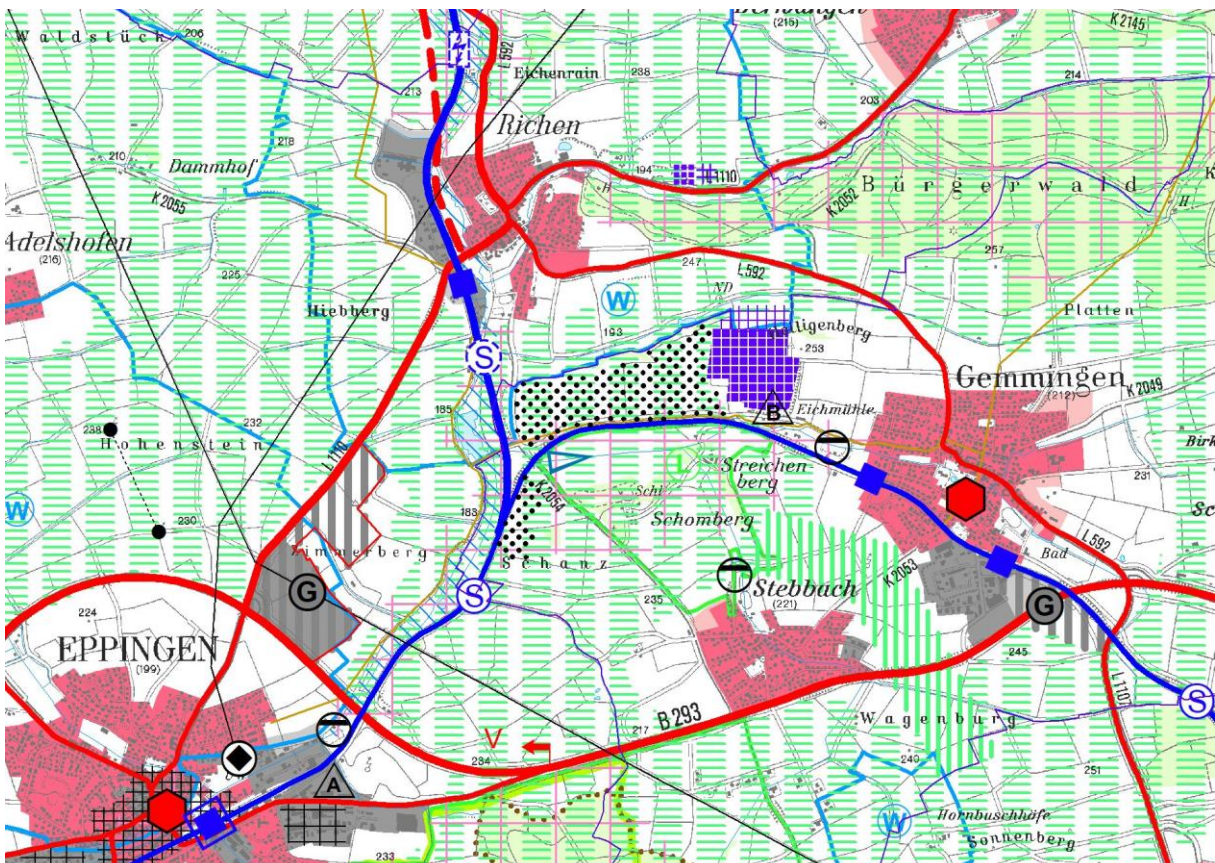
- Agri-PV Anlage westlich Bad Rappenau- Fürfeld



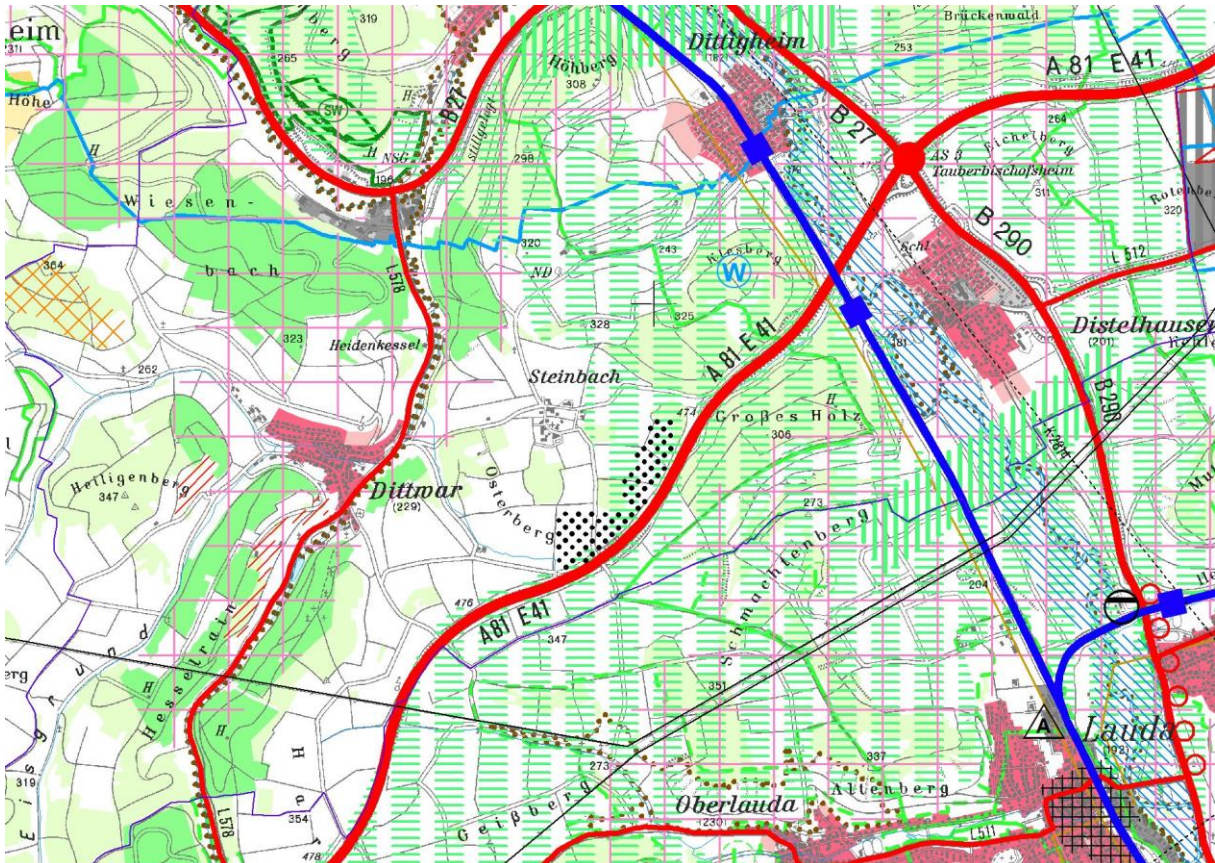
- Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg



- Solarpark westlich von Gemmingen



- Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim



- Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf

